

Thema:

Verbindlichkeit des Produktrahmenplans

Fragestellung:

Kann eine Gemeinde auch Produkte bilden, die nicht im Produktrahmenplan enthalten sind?

Lösungsansatz:

Der Produktrahmenplan ist bis zur 3. Stelle des Produktrahmenplans verbindlich, d.h. die Gemeinden haben bei der Erstellung ihres individuellen Produktplans die ausgewiesenen Hauptproduktbereiche, Produktbereiche und Produktgruppen zwingend zu übernehmen. Soweit eine Kommune keine Leistungen erbringt, die einer Produktgruppe zuzuordnen sind, kann diese entfallen. Dies gilt sinngemäß auch für Produktbereiche, wenn keine Produktgruppen auf diesen entfallen.

Die Produkte und Leistungen hingegen kann die Gemeinde frei benennen. Die in dem Produktrahmenplan beispielhaft genannten Produkte stellen ausschließlich Vorschläge dar. Es ist auch zulässig, die unter einem Produkt genannten Leistungen einem anderen Produkt der gleichen Produktgruppe zuzuordnen, soweit dem keine statistischen Erfordernisse entgegenstehen. Produkte und Leistungen stellen verbindliche Zuordnungsvorschriften zu den Produktgruppen dar. Die Gemeinde kann auch Produkte in den Produktplan einfügen, die nicht im Kontenrahmenplan enthalten sind. Die individuell von der Gemeinde festgelegten Produkte und Leistungen müssen sich jedoch dem normierten Teil des Produktrahmenplans eindeutig zuordnen lassen.

Nicht gestattet ist es, nicht besetzte Produktgruppen zu belegen, da auch die nichtbelegten Produktgruppen verbindlich sind.

.....